

Verbands-Geschäftsordnung (VGO)

des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.

(Stand: 05.06.2021)

§ 1

Einleitung

- 1.1 Mit der Verbands-Geschäftsordnung (VGO) beschreibt der Nordwestdeutsche Volleyball Verband e.V. (NWVV) die Aufgabengebiete seiner Präsidiumsmitglieder, seiner Ressortleiter und seiner Geschäftsstelle.
- 1.2 Weiter ist die VGO insbesondere ausgerichtet auf die Verbandstage und findet entsprechende Anwendung bei Sitzungen anderer Organe des NWVV.
- 1.3 Alle Organe, insbesondere die Untergliederungen, können ergänzend zu dieser VGO und den Ordnungen des NWVV eigene Bestimmungen erlassen. Im Fall von Widersprüchen mit der VGO, der Satzung oder den Ordnungen des NWVV verlieren anderweitige Bestimmungen automatisch ihre Gültigkeit in den betreffenden Punkten.
- 1.4 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

§ 2

Aufgaben der Präsidiumsmitglieder und der Ressortleiter

2.1 Vorstand

2.1.1 Präsident

- a) Der Präsident vertritt den Verband nach innen, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums, des Hauptausschusses und des Verbandstages.
- b) Er trägt Sorge für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes und des Präsidiums sowie aller Organe, ausgenommen Spruchkammer und Ehrenrat.
- c) Die genehmigten Protokolle aller Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums, des Hauptausschusses und des Verbandstages sowie alle wichtigen und verbindlichen sonstigen Schriftstücke werden von ihm unterzeichnet. Er kann diese Aufgabe den Vizepräsidenten und/oder dem Geschäftsführer übertragen.
- d) Weiter vertritt er den Verband nach außen mit der Aufgabe, die Verbandsinteressen zu wahren nach Maßgabe der Beschlüsse des Verbandstages bzw. des Hauptausschusses und/oder des Präsidiums bzw. des Vorstandes im Verhältnis zum LandesSportBund (LSB) und sonstigen Institutionen im Bereich des LSB, zum

Deutschen Volleyball-Verband (DVV) und den anderen Landesverbänden, zu den staatlichen Stellen und den Vertretern der Wirtschaft und der Presse.

- e) Er hat die Aufsichtspflicht gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern des Verbandes, deren Dienstherr er ist.
- f) Entsprechend eines Geschäftsverteilungsplans betreuen der Präsident und die Vizepräsidenten bestimmte Aufgabengebiete in alleiniger Verantwortung. Das Präsidium ist davon zu unterrichten.
- g) Darüber hinaus kann der Präsident die Vizepräsidenten und/oder den Geschäftsführer mit der Wahrnehmung konkreter Aufgaben betrauen. Die politische Verantwortung verbleibt in diesen Fällen beim Präsidenten.

2.1.2 Vizepräsidenten

- a) Die Vizepräsidenten fungieren als Stellvertreter des Präsidenten. Bei dessen Verhinderung beruft und leitet einer der Vizepräsidenten die Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums, des Hauptausschusses und des Verbandstages und übernimmt in Absprache mit den anderen Vizepräsidenten alle sonstigen Aufgaben des Präsidenten.
- b) Gemäß § 2.1.1 f) betreut jeder Vizepräsident entsprechend eines Geschäftsverteilungsplans bestimmte Aufgabengebiete in alleiniger Verantwortung.

2.2 Weitere Präsidiumsmitglieder

2.2.1 Beisitzer

- a) Die zwei Beisitzer werden ohne bestimmte Aufgabenfelder vom Verbandstag in das Präsidium gewählt.
- b) In Abstimmung mit dem Vorstand können ihnen konkrete Aufgaben übertragen werden. Dies gilt insbesondere für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte.

2.2.2 Geschäftsführer

- a) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für sämtliche Aktivitäten der Geschäftsstelle. Neben dem Präsidenten besitzt er allein die Weisungsbefugnis gegenüber den anderen Mitarbeitern der Geschäftsstelle, deren Arbeit er zu kontrollieren hat.
- b) Er vertritt die Arbeit der Geschäftsstelle nach innen (Verbandstag, Präsidium, Untergliederungen etc.) und sorgt für die Kommunikation zwischen den Verbandsgremien, den Mitgliedern und der Geschäftsstelle.
- c) Er vertritt den NWVV im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben nach außen, insbesondere im Verhältnis zum DVV und andere Landesverbänden, sowie dem LSB und den politischen und wirtschaftlichen Partnern des NWVV.

- d) Er ist dem Vorstand, dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig über die der Geschäftsstelle übertragenen Aufgaben.
- e) Er ist Mitglied im Finanzausschuss.
- f) Insbesondere obliegt ihm die Haushaltsplanung, Haushaltsführung und Haushaltsüberwachung. Näheres regelt die Verbands-Finanzordnung.

2.2.3 Sprecher der Regionen und ihre Stellvertreter

- a) Um eine strukturierte Kommunikation zwischen den Regionen und den Führungsgremien (insbesondere Vorstand und Präsidium) einerseits und zwischen den verschiedenen Regionen andererseits sicherzustellen, gibt es vier Bezirkskonferenzen.
- b) Der Bezirkskonferenz Weser-Ems gehören die Vorsitzenden der Regionen Ostfriesland, Oldenburg, Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück an.
- c) Der Bezirkskonferenz Bremen/Lüneburg gehören die Vorsitzenden der Regionen Rotenburg/Stade, Hohe Heide und Lüneburg an.
- d) Der Bezirkskonferenz Hannover gehören die Vorsitzenden der Regionen DNS, Hannover, Weserbergland und Hildesheim an.
- e) Der Bezirkskonferenz Braunschweig gehören die Vorsitzenden der Regionen Braunschweig-Nord, Braunschweig-Süd und Südniedersachsen an.
- f) Den Bezirkskonferenzen ist es freigestellt, zu ihren Sitzungen die für ihren geografischen Bereich zuständigen Ressortleiter einzuladen (Spielwarte, Jugendwarte o.ä.).
- g) Die jeweiligen Bezirkskonferenzen wählen sich ihren Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre). Über diese Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Diese Sprecher können aus ihren Reihen kommen, dürfen aber auch externe Personen sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- h) Die Sprecher der Regionen leiten die Sitzungen der Bezirkskonferenzen und sorgen für eine reibungslose Kommunikation zwischen den Regionen und den Führungsgremien auf Verbandsebene sowie für einen Meinungs- und Informationsaustausch der Regionen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben der Sprecher der Regionen werden in den „Leitlinien für die Sprecher der Regionen“ geregelt.

2.3 Ressortleiter

2.3.1 Verbands-Spielwart

- a) Der Verbands-Spielwart ist verantwortlich für sämtliche Angelegenheiten des Spielbetriebs im NWVV. Er erledigt diese Aufgaben zusammen mit anderen Mitarbeitern des Verbandes (Staffelleiter, Bezirksspielwarte, Spielwarte der Regionen etc.), deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Wahrung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Verbands-Spielausschusses beaufsichtigt.

- b) Er vertritt den NWVV im Bereich des Spielbetriebs nach innen (Verbandstag, Präsidium, Untergliederungen etc.) und sorgt für einheitliche Bestimmungen im Spielbetrieb auf allen Ebenen.
- c) Er vertritt den NWVV im Bereich des Spielbetriebs nach außen, insbesondere im Verhältnis zu den entsprechenden Organen des DVV.
- d) Er ist dem Vorstand, dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der in der Verbands-Spielordnung formulierten Aufgaben und Ziele.
- e) Er ist Mitglied des Verbands-Spielausschusses.
- e) Näheres regelt die Verbands-Spielordnung (VSO).

2.3.2 Verbands-Leistungssportwart

- a) Der Verbands-Leistungssportwart ist verantwortlich für den Leistungssport im Bereich des NWVV. Er erledigt diese Aufgabe zusammen mit anderen Mitarbeitern des Verbandes (Kadertrainer, Stützpunktleiter etc.), deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Wahrung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Lenkungskreises Leistungssport beaufsichtigt.
- b) Er vertritt den NWVV im Bereich des Leistungssports nach innen (Verbandstag, Präsidium, Untergliederungen etc.) und sorgt für die Kommunikation zwischen den für den Leistungssport relevanten Personen und Institutionen im NWVV.
- c) Er vertritt die Leistungssportinteressen des NWVV bei den diesbezüglichen Instanzen des DVV (Konferenz der Landessportwarte, Bundestrainer etc.) und des LSB.
- d) Er ist Vorsitzender des Lenkungskreises Leistungssport und der nachgeordneten Gremien im Leistungssportbereich des NWVV.
- e) Er ist dem Vorstand, dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der in der Verbands-Leistungssportordnung formulierten Aufgaben und Ziele.
- f) Näheres regelt die Verbands-Leistungssportordnung (VLeiSO).

2.3.3 Verbands-Lehrwart

- a) Der Verbands-Lehrwart ist verantwortlich für die Lehrarbeit im Bereich des NWVV. Er erledigt diese Aufgabe zusammen mit anderen Mitarbeitern des Verbandes, deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Wahrung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Lehrausschusses beaufsichtigt.
- b) Er vertritt die Interessen des Lehrbereichs nach innen (Verbandstag, Präsidium, Untergliederungen etc.), sorgt für einheitliche Bestimmungen auf allen Ebenen und koordiniert die Arbeit der Lehrausschüsse auf Regionalebene innerhalb deren Zuständigkeit.

- c) Er vertritt den NWVV im Bereich der Lehrarbeit im Zusammenwirken mit dem Lehrreferenten nach außen, insbesondere im Verhältnis zu den entsprechenden Organen des DVV, des LSB und der SportJugend Niedersachsen (SJN).
- d) Er ist Vorsitzender des Lehrausschusses des NWVV.
- e) Er ist dem Vorstand, dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der in der Verbands-Lehrordnung formulierten Aufgaben und Ziele.
- f) Näheres regelt die Verbands-Lehrordnung (VLO).

2.3.4 Verbands-Schiedsrichterwart

- a) Der Verbands-Schiedsrichterwart ist verantwortlich für die Schiedsrichterarbeit im Bereich des NWVV. Er erledigt diese Aufgabe zusammen mit anderen Mitarbeitern des Verbandes, deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Wahrung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Verbands-Schiedsrichterausschusses beaufsichtigt.
- b) Er vertritt die Interessen des Schiedsrichterbereichs nach innen (Verbandstag, Präsidium, Untergliederungen etc.), sorgt für einheitliche Regelauslegungen und für einheitliche Bestimmungen hinsichtlich der Aus- und Fortbildung und der Einsatzmöglichkeit von Schiedsrichtern und Schiedsrichterprüfern auf allen Ebenen und koordiniert die Arbeit der Schiedsrichterausschüsse auf Regionsebene innerhalb deren Zuständigkeit.
- c) Er vertritt den NWVV im Bereich der Schiedsrichterarbeit nach außen, insbesondere im Verhältnis zu den entsprechenden Organen des DVV.
- d) Er ist Vorsitzender des Verbands-Schiedsrichterausschusses (VSRA).
- e) Er ist dem Vorstand, dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der in der Verbands-Schiedsrichterordnung formulierten Aufgaben und Ziele.
- f) Näheres regelt die Verbands-Schiedsrichterordnung (VSRO).

2.3.5 Verbands-Freizeitsportwart

- a) Der Verbands-Freizeitsportwart ist verantwortlich für sämtliche Angelegenheiten des Freizeitportbereichs außerhalb der offiziellen Spielklassen des Verbandes und seiner Untergliederungen. Er erledigt diese Aufgabe zusammen mit anderen Mitarbeitern des Verbandes, deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Wahrung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Verbands-Freizeitsportausschusses beaufsichtigt.
Das Ziel seiner Tätigkeit ist die Ausbreitung des Volleyballsports außerhalb dieser offiziellen Punktrunden mit Hinblick darauf, die Zahl der Volleyballspieler und damit die

Zahl der mittelbaren Mitglieder des Verbandes zu erhöhen sowie auch die Zahl der Vereine, also der unmittelbaren Mitglieder.

Darüber hinaus soll er bereits bestehende Aktivitäten in das Verbandsgeschehen integrieren.

- b) Er vertritt die Interessen des Freizeitsportbereichs nach innen (Verbandstag, Präsidium, Untergliederungen etc.), sorgt für die Kommunikation zwischen den für den Freizeitsport relevanten Personen und Institutionen im NWVV und koordiniert die Arbeit der Freizeitsportausschüsse auf Regionsebene.
- c) Er vertritt den NWVV im Freizeitsportbereich nach außen, insbesondere im Verhältnis zu den entsprechenden Organen des DVV, des LSB und der SJN, und zu anderen Organisationen und Institutionen mit Bezug zum Freizeitbereich.
- d) Er ist Vorsitzender des Verbands-Freizeitsportausschusses (VFSA).
- e) Er ist dem Vorstand, dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der in der Verbands-Freizeitsportordnung formulierten Aufgaben und Ziele.
- f) Näheres regelt die Verbands-Freizeitsportordnung (VFSO).

2.3.6 Verbands-Jugendwart

- a) Der Verbands-Jugendwart vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (U27) des Verbandes, insbesondere ist er verantwortlich für die Gewinnung neuer Mitglieder. Er hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Schule/Schulbehörde und Verein/Verband auf allen Ebenen zu fördern und zu verbessern. Er erledigt diese Aufgabe zusammen mit anderen Mitarbeitern des Verbandes, deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Verbands-Jugendausschusses beaufsichtigt.
- b) Er vertritt die Interessen des Verbands-Jugendausschusses nach innen (Verbandstag, Jugendverbandstag, Präsidium, Untergliederungen etc.) und sorgt für die Kommunikation zwischen den für die Jugend- und Schulsportarbeit relevanten Personen und Institutionen im NWVV. Er sorgt in Zusammenarbeit mit den Regionen für eine entsprechende Vertretung seines Ressorts auch in den Vorständen der Regionen, um eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein auch und gerade auf kommunaler Ebene im Interesse der Ausbreitung des Volleyballsports zu gewährleisten.
- c) Er vertritt den NWVV im Bereich der Jugendarbeit im Sinne der Verbands-Jugendordnung nach außen, insbesondere im Verhältnis zu den entsprechenden Organen von DVV/DVJ (Deutsche Volleyball-Jugend), LSB/SJN und zu den staatlichen Stellen (Kultusministerium, Schulbehörden, etc.)
- d) Er ist Vorsitzender des Verbands-Jugendausschusses; ihm obliegt die Leitung und Einberufung der Sitzungen des Jugendverbandstages.

e) Er ist dem Vorstand, dem Präsidium, dem Hauptausschuss, dem Verbandstag und dem Jugendverbandstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der in der Verbands-Jugendordnung formulierten Aufgaben und Ziele.

f) Näheres regelt die Verbands-Jugendordnung (VJO).

2.3.7 Verbands-Beachwart

a) Der Verbands-Beachwart ist verantwortlich für sämtliche Angelegenheiten des Beachvolleyballs im Verband. Er erledigt diese Aufgabe zusammen mit anderen Mitarbeitern des Verbandes, deren Arbeit er insbesondere hinsichtlich der Wahrung von Satzungs- und Ordnungsvorschriften sowie hinsichtlich der Einhaltung der Beschlüsse des Verbands-Beachvolleyballausschusses beaufsichtigt.

b) Er vertritt den NWVV im Beachvolleyballbereich nach innen (Verbandstag, Präsidium, Untergliederungen etc.) und sorgt für die Kommunikation zwischen den für Beachvolleyball im NWVV relevanten Personen und Institutionen.

c) Er vertritt den NWVV im Zusammenwirken mit dem Beachreferenten im Bereich des Beachvolleyballs nach außen, insbesondere im Verhältnis zu den entsprechenden Organen von DVV/DVJ und LSB/SJN.

d) Er ist Vorsitzender des Verbands-Beachvolleyballausschusses (VBVA).

e) Er ist dem Vorstand, dem Präsidium, dem Hauptausschuss und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig über den Entwicklungsstand der in der Verbands-Beachvolleyballordnung formulierten Aufgaben und Ziele.

f) Näheres regelt die Verbands-Beachvolleyballordnung (VBVO).

2.4 Allgemeine Bestimmungen

2.4.1 Der Präsident (für Vorstand und Präsidium), die Vizepräsidenten (für ihren Zuständigkeits- und Tätigkeitsbereich), die Ressortleiter, der Geschäftsführer und der Vorsitzende der Verbandsgerichtsbarkeit haben jedem ordentlichen Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die vergangene Legislaturperiode vorzulegen. Die Berichte sind der Geschäftsstelle sechs Wochen vor dem Verbandstag zuzustellen, die sie unverzüglich dem in der Satzung genannten Personenkreis (Stimmberechtigte beim Verbandstag) weiterzureichen hat.

2.4.2 Die Präsidiumsmitglieder und die Ressortleiter sind vom Verbandstag als höchstem Organ im NWVV insbesondere damit beauftragt, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen im Sinne der Mitglieder des Verbandes zu erfüllen. Sie tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die verbandspolitische Verantwortung für die Wahrung von Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften etc. durch alle Organe, Funktionsträger und Mitgliedsvereine sowie für die Wahrung der sich aus den Bestimmungen ergebenden Rechte der Mitgliedsvereine.

2.4.3 Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung den Mitgliedern und dem Verbandstag gegenüber haben sämtliche Präsidiumsmitglieder sowie die Ressortleiter für ihren Zuständigkeitsbereich nach 2.1 bis 2.3 Weisungsbefugnis gegenüber den Organen (mit Ausnahme des Verbandstages, des Hauptausschusses, des Präsidiums und Vorstandes)

und den Funktionsträgern im NWVV. Sie haben von dieser Weisungsbefugnis insbesondere bei offenkundigen Verstößen gegen oder bei Abweichungen von Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen Gebrauch zu machen.

- 2.4.4 Die Ressortleiter sind zu regelmäßigen Berichten über die Arbeit in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe des Präsidiums verpflichtet.
- 2.4.5 Die Sitzungen des Präsidiums werden nach dem vom Präsidium verabschiedeten Sitzungsplan durchgeführt. Weitere Sitzungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die aktuelle Situation dies erfordert. Weitere Sitzungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 4 Präsidiumsmitgliedern schriftlich beantragt wird. Diese Sitzungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung unter Berücksichtigung der 14-tägigen Einladungsfrist nach § 21.2 der Satzung durchzuführen, es sei denn, im Antrag ist ein späterer Termin angegeben.

§ 3

Geschäftsstelle

- 3.1 Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Vorstandes, des Präsidiums und der Verbandsausschüsse im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten.
- 3.2 Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Vorstand auf der Grundlage des vom Präsidium verabschiedeten Stellenplans eingestellt und sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden, führen ihre Tätigkeiten im übrigen jedoch selbstständig aus im Rahmen der vorgezeichneten Aufgabengebiete und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie der Beschlüsse der NWVV-Organen auf Verbandsebene. Über Neueinstellungen, Entlassungen und sonstige arbeitsrechtliche Maßnahmen des Vorstands ist das Präsidium umgehend zu informieren.
- 3.3 Sie stehen allen ehrenamtlich Tätigen auf allen Ebenen (Präsidium, Verbandsausschüsse, Regionen, Vereinsvertreter etc.) als Ansprechpartner sowie als Informations- und Beratungsinstanz zur Verfügung.
- 3.4 Der Geschäftsführer ist für alle in der Geschäftsstelle anfallenden Arbeiten Ansprechpartner und Koordinator. Ihm obliegt die Organisation dieser Arbeiten, dabei unterstehen ihm sowohl alle fest angestellten Mitarbeiter als auch alle Aushilfskräfte.
- 3.5 Näheres regeln die jeweiligen Arbeitsverträge einschließlich der Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen.
- 3.6 Zur Bewältigung anfallender Routinearbeiten können vom Geschäftsführer auf der Grundlage des Haushaltsplans Aushilfskräfte eingestellt werden.

§ 4

Durchführung von Verbandstagen etc.

- 4.1 Der Verbandstag bzw. Hauptausschuss wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten einberufen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten.

- 4.2 Ist bei einem Verbandstag bzw. Hauptausschuss weder der Präsident noch ein Vizepräsident anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 4.3 Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 4.4 Die Beschlussfähigkeit der Versammlung richtet sich nach der Satzung des NWVV.
- 4.5 Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.
- 4.6 Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.
- 4.7 Verbesserungsvorschläge und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keinerlei Unterstützung.
- 4.8 Über Anträge auf Schluss der Aussprache sowie Schließung der Rednerliste ist nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste abzustimmen.
- 4.9 Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Versammlungsleiter darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben. Über die sich zu Wort meldenden Versammlungsteilnehmer ist eine Rednerliste zu führen.
- 4.10 Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in welcher sie sich gemeldet haben. Der Versammlungsleiter selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Antragsteller und/oder Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zu einer Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- 4.11 Die Redezeit eines jeden Wortführers kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden.
- 4.12 Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Verwarnung erneut vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.
- 4.13 Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über eventuelle weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

§ 5

Abstimmungen und Wahlen

- 5.1 Bei allen Abstimmungen und Wahlen begründet sich das Stimmrecht nach den Maßgaben der Satzung. Alle stimmberechtigten Teilnehmer an Sitzungen des Verbandes haben eine Stimme (Ausnahme: Dies gilt nicht für die Regionstage, sofern in der entsprechenden Regionsgeschäftsordnung andere Regelungen getroffen wurden.).
- 5.2 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern kein Antrag auf namentliche oder schriftliche Abstimmung gestellt und angenommen wird bzw. schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist. Im Falle einer digitalen Durchführung des Verbandstages oder den Hauptausschuss werden die Abstimmungen und Wahlen digital durchgeführt.
- 5.3 Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergibt, es sei denn, in der Satzung ist eine andere Mehrheit vorgeschrieben.
- 5.4 Bei Abstimmungen werden, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts Anderes bestimmt ist, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- 5.5 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges regelt. Beim Abstimmen durch Handaufheben oder in digitaler Form kann Gegenprobe verlangt werden.
- 5.6 Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Eine Kandidatur wird begründet durch
- einen Vorschlag aus der Versammlung und
 - die Zustimmung des Vorgeschlagenen.
- Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung der Versammlung schriftlich vorliegen.
- 5.7 Für jedes Präsidiumsamt ist einzeln abzustimmen, wobei für jedes durch Wahl zu besetzende Amt mehrere Vorschläge eingebracht werden können. Die Wahlen können durch Handaufheben oder in digitaler Form erfolgen; auf Antrag eines Stimmberechtigten ist kann geheim abgestimmt werden. Dies muss durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung bestätigt werden.
- 5.8 Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch eine aus der Versammlung zu bildende Wahlkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.
- 5.9 Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, finden zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Organe

- 6.1 Der NWVV handelt durch die in § 10 der Satzung genannten Organe. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Satzung und, soweit die Satzung dies vorsieht, aus den Ordnungen. Wichtige Entscheidungen der Verbandsausschüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. In Eilfällen ist der Vorstand vor Inkrafttreten solcher Entscheidungen zu unterrichten.
- 6.2 Auf allen Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu führen. Das Präsidium erhält von allen Sitzungsprotokollen eine Abschrift. Es kann Beschlüsse der Verbandsausschüsse aufheben. Der Vorstand kann den Vollzug von Beschlüssen der Verbandsausschüsse vorläufig aussetzen. Weiterhin werden alle Protokolle des Präsidiums, sowie aller Fachgremien auf der Homepage des NWVV veröffentlicht.
- 6.3 Von allen vom NWVV herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des Vorstandes müssen von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet sein.
- 6.4 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums, des Hauptausschusses und des Verbandstages teil und ist berechtigt, beratende Erklärungen abzugeben.
- 6.5 Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe des NWVV sind verpflichtet, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder es sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 7.1 Das Präsidium des NWVV kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, im Newsletter oder auf der offiziellen Homepage des NWVV veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss des NWVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 7.2 Diese Ordnung wurde vom außerordentlichen NVV-Verbandstag am 16.03.1986 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 16.05.1998, 25.05.1991, 24.05.2003, 02.07.2005, 23.06.2007 und 01.06.2013, dem außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015, dem Hauptausschuss des NWVV am 18.06.2016 sowie vom NWVV-Verbandstag am 20.05.2017, 15.06.2019 und 05.06.2021 geändert.